

AMTS- BLATT

Inhaltsangabe

der Stadt
Erftstadt
Nr. 12
29.Jahrgang
vom 13.05.2015

23/15 Haushaltssatzung der Stadt Erftstadt für
das Haushaltsjahr 2015

-20-

Bürgermeister
der Stadt Erftstadt,
Postfach 2565,
50359 Erftstadt.

24/15 Öffentliche Zustellung Rhein-Erft
Geschäftsstelle Erftstadt
Mario Annaloro Zisa
Nobelstraße 38
51107 Köln

-Jobcenter-

Das Amtsblatt erscheint
nach Bedarf und
kann beim Herausgeber
zum Preis von 15,- €
oder kostenlos als
Newsletter unter
www.erftstadt.de
abonniert werden.

Jetzt auch im Internet!!!
www.erftstadt.de

Es liegt aus

im Rathaus Liblar,
Holzdamm 10

VHS. Liblar
Carl-Schurz-Str. 23

Bürgerbüro Lechenich
Bonner-Str. 32

Stadtbücherei,
Dienststelle Lechenich
Dr.-Josef-Fieger-Straße
(Schulzentrum)

und Dienststelle Liblar,
Bahnhofstr./Jahnstr.

Telefonische Anfragen
an das Ratsbüro
Tel. : (0 22 35) 409-203
Das Amtsblatt kann im
Internet unter
www.erftstadt.de eingesehen
werden.

BEKANNT- MACHUNG



der Stadt
Erftstadt
Nr. 23/15

HAUSHALTSSATZUNG und Bekanntmachung der Haushaltssatzung

1. Haushaltssatzung der Stadt Erftstadt für das Haushaltsjahr 2015

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV.NRW S. 666) in der derzeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Erftstadt mit Beschluss vom 17.03.2015 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im	Ergebnisplan mit	
	dem Gesamtbetrag der Erträge auf	95.377.995 EUR
	dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	104.522.869 EUR
im	Finanzplan mit	
	dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	92.930.770 EUR
	dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	102.276.143 EUR
	dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	4.343.005 EUR
	dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	3.374.396 EUR

festgesetzt.

P:\200\2015\HPL_endgültig\Bekanntm_Endg_HHSatzung.doc

§ 2

Kredite für Investitionen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Die Verringerung der allgemeinen Rücklage
zum Ausgleich des Ergebnisplans wird auf

9.144.874 EUR

festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur
Liquiditätssicherung in Anspruch genommen
werden dürfen, wird auf

65.000.000 EUR

festgesetzt.

§ 6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern
werden für das Haushaltsjahr 2015 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe
(Grundsteuer A) auf

340 v.H.

1.2 für die Grundstücke
(Grundsteuer B) auf

570 v.H.

2. Gewerbesteuer auf

505 v.H.

§ 7

Nach dem Haushaltssicherungskonzept ist der Haushaltsausgleich im Jahre 2022 wieder hergestellt. Die im Haushaltssicherungskonzept enthaltenen Konsolidierungsmaßnahmen sind bei der Ausführung des Haushaltsplans umzusetzen. Die eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen der Stadt Erfstadt (Stadtwerke, Immobilien und Straßen) müssen sich ebenfalls dem Haushaltssicherungskonzept unterwerfen und die nächsten Jahre weiter fortschreiben, um die finanzielle Situation des Konzerns Stadt Erfstadt perspektivisch verbessern zu können.

§ 8

1. Soweit im Stellenplan der Vermerk „künftig wegfallend“ (kw) angebracht ist, dürfen freiwerdende Stellen dieser Besoldungs- bzw. Entgeltgruppe nicht mehr besetzt werden.
2. Die im Stellenplan ausgewiesenen Vermerke „künftig umzuwandeln“ (ku) haben folgende Wirkung:
 - soweit es sich um ku-Vermerke nach der Stellenobergrenzenverordnung handelt, ist mindestens jede zweite von da an freiwerdende, von einem Vermerk betroffenen Planstelle in eine Stelle der nächst niedrigeren Besoldungsgruppen umzuwandeln.
 - bei den übrigen von einem Vermerk betroffenen Beamten- oder tariflich Beschäftigten-Stellen ist jede freiwerdende Stelle in eine Stelle einer niedrigeren Besoldungs- bzw. Entgeltgruppen umzuwandeln.

§ 9

1. Erheblich gemäß § 83 Abs. 2 GO sind Aufwendungen bzw. Auszahlungen, wenn sie 10 v. H. des Haushaltsansatzes überschreiten. Überschreitungen, außerplanmäßige Aufwendungen bzw. Auszahlungen bis zu 10.000 EUR sind unabhängig vom Haushaltsansatz unerheblich.

Im investiven Bereich (Finanzplan) sind Überschreitungen bzw. außerplanmäßige Auszahlungen erheblich, wenn sie im Einzelfall 20.000 EUR übersteigen.

2. Der Bürgermeister wird ermächtigt, die nach § 89 Abs 2 GO notwendigen Kredite zur Liquiditätssicherung im Rahmen des Höchstbetrages nach § 5 der Haushaltssatzung aufzunehmen.

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 76 Absatz 2 GO NRW erforderliche Genehmigung des Haushaltssicherungskonzeptes ist vom Landrat des Rhein-Erft-Kreises mit Verfügung vom 17.04.2015 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme

ab 11.05.2015 bis zur Feststellung des Jahresabschlusses 2015

montags bis freitags an den Wochentagen von 8.⁰⁰ bis 12.⁰⁰ Uhr und von montags bis donnerstags an den Nachmittagen von 14.⁰⁰ bis 16.⁰⁰ Uhr

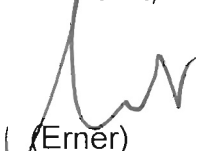
im Verwaltungsgebäude der Stadtverwaltung Erftstadt, Holzdamm 10, Zimmer 218 öffentlich aus.

Bekanntmachungsanordnung

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW n. F. in Verbindung mit Artikel VII Abs. 4, Abs. 5 Satz 3 des Gesetzes zur Änderung der Kommunalverfassung beim Zustandekommen der Satzung (sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder Flächennutzungsplan) nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt

Erftstadt, den 13.05.2015


(Erner)
Bürgermeister

Benachrichtigung

(gem. § 15 Absatz 2 Verwaltungszustellungsgesetz)

Herr Mario Annaloro-Zisa *04.07.1976

Letzte bekannte Anschrift:

Nobelstraße 38, 51107 Köln

zurzeit unbekannten Aufenthalts, wird hiermit davon in Kenntnis gesetzt, dass der für sie bestimmte

Bescheid des Jobcenters Rhein-Erft vom 03.03.2015 Geschäftszeichen 615

beim Jobcenter Rhein-Erft, Bonner-Str. 9-11, 50374 Erftstadt,
Zimmer 2 (Info),
während der Öffnungszeiten in Empfang genommen werden kann.

Erftstadt, den 02.05.15
Im Auftrag

Tatsächliches Aushangsdatum: _____
 _____ .Org.Zeichen , Unterschrift

Tatsächliches Abnahmedatum: _____
 Org. Zeichen , Unterschrift _____